

S A T Z U N G

**der Karnevalsgesellschaft „Schanzeremmele“
Stetternich 1948 e.V.**

§ 1 - Gründung der Gesellschaft

Als Gründungstag der Gesellschaft wird der 19. November 1947 festgesetzt.

§ 2 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 2.1. Die Gesellschaft führt den Namen
- Karnevalsgesellschaft „Schanzeremmele“ Stetternich 1948 e.V. -,
abgekürzt
- KG Schanzeremmele Stetternich -.
- 2.2. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der VR-Nr. 20233 eingetragen.
- 2.3. Sitz der Gesellschaft ist Stetternich.
- 2.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben

- 3.1. Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des rheinischen Brauchtums und die Veranstaltung des Stetternicher Karnevals, sowie die Heranführung junger Menschen an die karnevalistische Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet, die Gestaltung der Karnevalssession, speziell durch die Veranstaltung von Sitzungen, Bällen, Karnevalsumzügen und die Förderung des Kinderkarnevals.

Die Gesellschaft will den Miesgram in der Karnevalssession beseitigen, mit allen Dorfvereinen kameradschaftlich und freundschaftlich zusammenarbeiten und die Geselligkeit pflegen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

- 4.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Das heißt, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es kann Kostenersatz an Mitglieder gezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet und die gewillt ist, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen.

5.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines Aufnahmeantrages (schriftlich oder mündlich) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.

Außerdem kann zwischen den Jahreshauptversammlungen der Gesamtvorstand über einen Aufnahmeantrag entscheiden. Hierüber ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

5.3. Für besondere Verdienste innerhalb der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung Ehrentitel (Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident, Ehrenmitglied) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vergeben.

Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Träger dieser Ehrentitel haben bei Abstimmungen und Wahlen volles Stimmrecht und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Vorschläge zur Vergabe eines Ehrentitels kann jedes Mitglied schriftlich dem Vorstand unterbreiten.

§ 6 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

6.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung der Gesellschaft zu halten, die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen, ihre Ziele und Zwecke zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.

6.2. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliedsgruppen (Jugendliche, Auszubildende, Studenten etc.) differenzierte Beträge festsetzen.

Das Beitragsjahr ist identisch mit dem Geschäftsjahr. Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

6.3. Die Mitgliedschaft kann in aktiver und passiver Form ausgeübt werden.

6.4. In der Öffentlichkeit haben die Mitglieder dafür zu sorgen, dass durch ihr Verhalten das Ansehen der Gesellschaft keinen Schaden erleidet.

6.5. Die Mitglieder haben zu allen Versammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft stets ungehinderten Zugang und freien Eintritt, soweit der Gesamtvorstand nichts anderes beschließt.

6.6. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Gesamtvorstand
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- Nichtzahlung des Beitrages (Beitragsrückstand).

7.2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Zweck der Gesellschaft und die Satzung, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied sich vereinnschädigend verhält oder den in § 6 aufgeführten Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes, der mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden muss und über den ein schriftlicher Bescheid ergeht, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand möglich.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Bis zur endgültigen Bestätigung des Ausschlusses ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Auszuschließenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft, Beitragsrückstände sind zu entrichten und eingegangene Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen.

Alles im Besitz befindliche Eigentum der Gesellschaft muss zurückerstattet werden.

7.3. Bei einem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen.

Gegen einen Ausschluss aus diesem Grund ist kein Einspruch möglich.

§ 8 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand.

§ 9 - Mitgliederversammlung

- 9.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 9.2. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 9.3. Weitere Mitgliederversammlungen sind ebenfalls schriftlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen sowie Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - das Vereinsinteresse es erfordert
 - 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt
 - § 11, Nr. 11.8. der Satzung zur Anwendung kommt.

Eine auf Antrag der Mitglieder einzuberufende Mitgliederversammlung muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.

- 9.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Wahl und Abwahl des Gesamtvorstands
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Gesamtvorstands
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme von Anträgen
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Genehmigung der Tagesordnung
 - die Aufnahme von Mitgliedern, sofern in § 5, Nr. 5.2. nichts anderes bestimmt
 - die Vergabe von Ehrentiteln gemäß § 5, Nr. 5.3.
 - die Beschlussfassung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7, Nr. 7.2.
 - die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft.

- 9.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst, soweit nicht satzungsgemäß eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

- 9.6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 9.7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vorher beim Vor-

sitzenden einzureichen. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später als 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

- 9.8. Für besondere Anlässe und Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- 9.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 - geschäftsführender Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB)

10.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- 1. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- Literat.

Personen, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung eine Stimme.

10.2. Der geschäftsführende Vorstand wird ins Vereinsregister eingetragen. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

10.3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegt die Verwaltung ihres Vermögens und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

10.4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die Gesellschaft nicht mit mehr als 500,- Euro belastet, ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Gesellschaft mit mehr als 500,- Euro belasten, und für Dienstverträge ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Abweichend davon ist im Rahmen ordnungsgemäßen Handelns der Kassierer und/oder der 1. Vorsitzende als sein Vertreter, jeder für sich alleine ermächtigt, die erforderlichen Bankgeschäfte der Gesellschaft (Überweisungen, Abhebungen, Eröffnen/Schließen von Konten usw.) auch über Beträge von 500,- Euro hinaus zu tätigen.

§ 11 - Gesamtvorstand

11.1. Der Gesamtvorstand stellt die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft auf und setzt sich wie folgt zusammen:

- geschäftsführender Vorstand
- Vizepräsident
- 2. Vorsitzender
- 2. Geschäftsführer
- 2. Kassierer
- Pressewart
- Wagenbaumeister
- Zugleiter
- Beisitzer
- Senatspräsident
- Senatsvizepräsident
- Ehrenvorsitzender
- Ehrenpräsident

Der Prinz bzw. das Dreigestirn kann in beratender Funktion zu Vorstandssammlungen eingeladen werden.

Der Gesamtvorstand ist weiterhin zuständig für die

- Gestaltung und Durchführung der Karnevalsveranstaltungen
- Gestaltung des Vereinslebens
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7, Nr. 7.2.

Personen, die mehrere Ämter bekleiden, haben bei der Abstimmung eine Stimme.

- 11.2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- 11.4. Für die Neuwahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu benennen, der die Versammlung bis zur Wahl des neuen 1. Vorsitzenden leitet. Wahlleiter ist in der Regel das an Lebensjahren älteste, anwesende Mitglied.

Das Protokoll der Versammlung führt der Geschäftsführer des alten Vorstandes.

- 11.5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.
- 11.7. Über die Vorstandssitzung ist eine Dokumentation zu führen, in welchem die Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind.

- 11.8. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere grobe Pflichtverletzung, Amtsmissbrauch oder unsachgemäße Geschäftsführung.

Über die Abberufung entscheidet eine diesbezüglich einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 12 - Geldwesen

- 12.1. Der geschäftsführende Vorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 12.2. Die Kasse wird vom 1. bzw. 2. Kassierer verwaltet.
- 12.3. Der Kassenbestand ist möglichst wirtschaftlich anzulegen.
- 12.4. Die Kasse der Gesellschaft wird in jedem Jahr vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 13 - Satzungsänderung

- 13.1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13.2. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

- 13.3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen rein redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden.

§ 14 - Auflösung

- 14.1. Ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn auf der Versammlung 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sollte die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

- 14.2. Die Gesellschaft gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung unter den erschwerten Bedingungen beschließt und die Gesellschaft nicht mehr in der Lage ist, eine Session im üblichen Sinne durchzuführen, ohne dabei ein großes Risiko einzugehen.
- 14.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Jülich, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb des Stadtteils Stetternich zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Amtsgericht Jülich.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 25.07.2022 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2022 genehmigt und löst die bisherige Satzung vom 26.07.2017 ab.